

Hinweise zum Formular:

„Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ökologischer Landbau) in der jeweils gültigen Fassung

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind im Bioanbau verboten. Daher werden GVO oder deren Derivate in Komponenten ausgeschlossen.

Vollständigkeit

In dieser Zusicherungserklärung müssen alle Komponenten (100 %-Deklaration) des Produktes aufgelistet werden.

Zusicherung über die GVO-Freiheit liegt uns vor bzw. ist nicht relevant

Ob eine Zusicherung über die GVO-Freiheit einer Komponente erforderlich ist oder nicht, ist abhängig vom letzten vermehrungsfähigen Organismus der betreffenden Komponente.

So ist der letzte vermehrungsfähige Organismus beispielsweise bei Pflanzenextrakten die Pflanze selbst. Bei Produkten pflanzlichen Ursprungs ist die jeweilige Kultur ausschlaggebend: Ist als letzter vermehrungsfähiger Organismus eine Pflanze genannt, die im großen Umfang gentechnisch verändert angebaut wird (bspw. Mais, Soja, Raps, Baumwolle oder Kartoffeln), ist eine Zusicherung erforderlich.

Beispiele pflanzliche Produkte

Komponente	Zusicherung liegt vor*	Nicht relevant*	Letzte(r) vermehrungsfähige(r) Organismen / Organismus**	Erläuterung
Maiskleber	x		Mais	Häufig GVO-Anbau
Melasse, Vinasse	x		Zuckerrüben	Häufig GVO-Anbau
Sojabohnen	x		Sojabohnen	Häufig GVO-Anbau
Haferflocken		x	Hafer	Nur selten GVO-Anbau
Enzymatisch hydrolysierte pflanzliche Produkte	x			Spezifische Pflanze / Mikroorganismen, welche die Enzyme produzieren

Bei Säuren, die durch Bakterien produziert wurden, muss das Bakterium angegeben werden.

Für Bakterien als Produktkomponente ist in jedem Fall eine Zusicherung erforderlich.

Beispiele Bakterien

Komponente	Zusicherung liegt vor*	Nicht relevant*	Letzte(r) vermehrungsfähige(r) Organismen / Organismus**	Erläuterung
Saccharomyces cerevisiae (Hefepilz)	x			Jeweiliger Stamm
Propionsäure	x			Bakterienstamm oder Öl, aus dem die Säure gewonnen wurde
Künstlich vermehrte Mikroorganismen und Produkte daraus	x			Jeweiliger Stamm

Komponenten, die nicht tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind, haben keinen letzten vermehrungsfähigen Organismus. Daher ist die Zusicherung hier nicht relevant.

Beispiele Komponenten, die nicht tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind

Komponente	Zusicherung liegt vor*	Nicht relevant*	Letzte(r) vermehrungsfähige(r) Organismen / Organismus**	Erläuterung
Klinoptilolith		x	-	Gestein, nicht vermehrungsfähig
Natriumchlorid (Salz)		x	-	Mineral, nicht vermehrungsf.
Wasser		x	-	Wasser, nicht vermehrungsfähig

Mit der Zusicherung erklären Sie, dass Ihrem Unternehmen eine schriftliche Bestätigung dazu vorliegt, dass die betreffende/n Komponente/n weder GVO enthalten noch „aus“ oder „durch“ GVO (in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannte Begriffe) hergestellt wurden und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Bestätigung falsch ist.